

# Berufungsleitfaden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Beschlossen im Senat am 30. Januar 2024

---

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	2
2	Ablaufübersicht .....	2
3	Zuweisung der Professur und Funktionsbeschreibung .....	3
4	Berufungs- bzw. Auswahlkommission (BAK) .....	4
4.1.	Zusammensetzung .....	4
4.2.	Befangenheit.....	4
4.3.	Dokumentation.....	6
5	Ausschreibung .....	6
6	Auswahlverfahren.....	7
6.1.	Vorauswahl .....	8
6.2.	Vorstellung.....	8
6.3.	Gutachten .....	9
6.4.	Berufungsvorschlag.....	9
7	Einstellung und Ernennung.....	11
8	Spezialfälle.....	12
8.1.	Theologien .....	12
8.2.	Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track .....	12
	Hinweis auf weitere Dokumente.....	14

## 1 Vorbemerkungen

Berufungen sind eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente, die einer Hochschule zur Verfügung stehen. Der vorliegende Berufungsleitfaden ist dabei als Mittel der Qualitätssicherung zu verstehen und soll Orientierung für die einzelnen Verfahrensschritte bieten, um einen einheitlichen und rechtssicheren Ablauf zu gewährleisten. Besondere Bedeutung kommen dabei einem fehlerfreien Ablauf sowie der Dokumentation zu. In diesem Leitfaden ist meist von Berufungs- bzw. Auswahlkommissionen (BAK) die Rede. Mit dieser Bezeichnung sind sowohl die für die Besetzung von Tenure Track- und Juniorprofessuren zuständigen Auswahlkommissionen als auch die klassischen Berufungskommissionen bei W2-/W3-Professuren gemeint. Wenn nur von einer Kommissionsform die Rede ist, ist diese Differenzierung bewusst, da die aufgeführten Punkte dann nicht auf beide zutreffen.

Um unsere Prozesse auch für die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur transparent darzustellen, hat die PHKA bereits vor einiger Zeit einen „Berufungsmonitor“ auf der Seite „Karriere und Stellenangebote“ (<https://www.ph-karlsruhe.de/hochschule/karriere>) eingeführt, der zu jedem laufenden Berufungsverfahren den aktuellen Verfahrensstand wiedergibt. Bewerberinnen und Bewerber sollen durch die BAK gleich zu Beginn des Verfahrens auf den Berufungsmonitor hingewiesen werden, um häufige Rückfragen zum Stand zu vermeiden. Zudem soll dieser Berufungsleitfaden öffentlich einsehbar sein, um auch so zu transparenten und nachvollziehbaren Abläufen beizutragen. Die Fakultätsgeschäftsführungen begleiten die Berufungs- bzw. Auswahlverfahren und achten auf die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Sie melden auch den aktuellen Stand zum Berufungsmonitor an die Referentin oder den Referenten des Rektors oder der Rektorin.

## 2 Ablaufübersicht

Kapitel	Verfahrensschritt	ungefähre Dauer oder Zeitpunkt
3	Zuweisung und Funktionsbeschreibung   StEP	
4-4.2	Bildung einer BAK sowie 1. Prüfung der Befangenheit	
5	Kriterienfestlegung und Stellenausschreibung	Frist 3-4 Wochen
4.2	2. Prüfung der Befangenheit	
6.1	Vorauswahl	
6.2	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Wahl	min. 3 Wochen vorher Info an Eingeladene
6.3	Gutachten	4 Wochen
6.4	Berufungsvorschlag	
6.4	Stellungnahme Studiendekanin/Studiendekan	2 Wochen
6.4	Zustimmung Fakultätsrat	nächstmögliche Sitzung
6.4	Stellungnahme Senat	nächstmögliche Sitzung

7	Zustimmung Rektorat	2 Wochen
7	ggf. MWK-Einvernehmen	
7	Ruferteilung durch Rektorin/ Rektor	
7	Berufungsverhandlungen	3 Wochen
7	Berufungsvereinbarung	Rektoratsbeschluss und Bekanntgabe der Berufungsleistungsbezüge
7	Konkurrentenmitteilung	min. 2 Wochen vor Ernennung
7	Ernennung	Vor Dienstantritt

### 3 Zuweisung der Professur und Funktionsbeschreibung

Der Struktur- und Entwicklungsplan (StEP) enthält im Anhang Veränderungsanzeigen zu Funktionsbeschreibungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einschließlich der geplanten Denominationen der aufgelisteten Professuren. Diese hier festgehaltenen Regelungen sind für die Besetzung freiwerdender Professuren maßgeblich. Daher sind für die Schritte Zuweisung und Funktionsbeschreibung zwei Fälle zu unterscheiden:

*1. Die geplante Denomination der Professur und damit die Veränderungsanzeige zur Funktionsbeschreibung ist Bestandteil des derzeit gültigen StEP*

Ist eine Professur bereits im StEP zugewiesen, sind die Verfahrensschritte vereinfacht. Die Fakultät erstellt die Funktionsbeschreibung in Einklang mit den Angaben im StEP und stellt einen formlosen Antrag an das Rektorat auf Bestätigung der Funktionsbeschreibung. Für die Erstellung der Funktionsbeschreibung ist das durch die Fakultätssekretariate zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

*2. Die geplante Denomination der Professur und damit die Veränderungsanzeige zur Funktionsbeschreibung ist nicht Bestandteil des derzeit gültigen StEP*

Sofern eine Professur nicht bereits im StEP zugewiesen ist, ist beim Freiwerden einer Professur zunächst der Fakultätsrat zu Bedarf und zukünftiger Ausrichtung der Stelle zu hören (§ 46 Abs. 3 Satz 1). Nach diesem Gespräch mit der Rektorin oder dem Rektor stellt die Fakultät einen formlosen Antrag an das Rektorat auf (Wieder-)Zuweisung einer Professur. Dieser beinhaltet neben fachlichen Gründen Angaben zum Ist-Zustand in der Fakultät bezüglich der Gleichstellungssituation und legt dar, inwiefern die Professur zu Gleichstellungszielen beitragen kann (Besetzung, Denomination, Schwerpunkte in Forschung und Lehre). Das Rektorat beschließt über das weitere Vorgehen und weist ggf. die Professur einer der Fakultäten zu.

Nach erfolgter Zuweisung bereitet der Fakultätsvorstand in Einklang mit den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (§ 46 Abs. 3 LHG) die Funktionsbeschreibung vor. Für die Erstellung der Funktionsbeschreibung ist das durch die Fakultätssekretariate zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden. Die Funktionsbeschreibung ist dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG).

Das MWK hat mit Schreiben vom 5. Januar 2023 die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen grundsätzlich auf die Hochschulen übertragen. Ausgenommen davon sind Funktionsbeschreibungen fachdidaktischer Professuren in der Lehrerbildung sowie „Funktionsbeschreibungen, die die Struktur des Hochschulsystems berühren

(Wechsel der Professur zwischen den Fachgruppen)“; in diesen Fällen ist weiterhin die Zustimmung des MWK gem. § 46 Abs. 3 Satz 4 LHG erforderlich. Bevor die Funktionsbeschreibung in diesen Fällen ans MWK weitergeleitet wird, ist sie der oder dem Hochschulratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie oder er entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Hochschulrat zur Befassung vorzulegen ist.

## **4 Berufungs- bzw. Auswahlkommission (BAK)**

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Einvernehmen mit der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, eine BAK. Hierzu erstellt die Fakultät einen Vorschlag zur Besetzung der BAK und leitet diesen an das Rektorat weiter. Die BAK ist verantwortlich für die folgenden Schritte von der Ausschreibung bis zum Berufungsvorschlag und stellt eine ordnungsgemäße Dokumentation des Verfahrens sicher. Die an einer Sitzung der BAK teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der BAK fort.

Jedes Kommissionsmitglied erhält mit den Informationen zu Beginn eines Verfahrens diesen Berufungsleitfaden sowie die LaKoG-Broschüre „Faire Berufungsverfahren“. Zu Beginn eines jeden Berufungsverfahrens werden Aspekte, die in Hinblick auf die vorliegenden Bewerbungen wichtig werden (Gleichstellungsaspekte, Leistungsbewertung), thematisiert.

### **4.1. Zusammensetzung**

In der BAK müssen Professorinnen und Professoren die Mehrheit bilden; hierzu zählen keine Professorinnen und Professoren, die der BAK als hochschulexterne sachverständige Personen angehören. Auf eine durchgängige paritätische Beteiligung von Frauen und Männern ist bei der Kommissionsbildung zu achten. Im Berufungsverfahren gilt für die Zusammensetzung der Berufungskommission im Übrigen § 48 Abs. 3 LHG bzw. für die Zusammensetzung der Auswahlkommission bei Juniorprofessuren § 51 Abs. 6 LHG. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Leitung: Rektoratsmitglied oder Mitglied des Dekanats der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist
- min. eine hochschulexterne sachverständige Person
- eine Studentin oder ein Student
- min. zwei fachkundige Frauen
- min. zwei fachkundige Männer (im Falle einer Berufungskommission)
- die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (bzw. Vertretung gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LHG)
- ggf. Vertretung für Menschen mit Schwerbehinderung (bei Bewerbung schwerbehinderter Personen)

Die BAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Professorenmehrheit nach § 48 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 51 Abs. 6 Satz 2 LHG gegeben ist.

### **4.2. Befangenheit**

Im Befangenheitsfall darf eine Person weder entscheidend noch beratend oder als Gutachterin oder Gutachter mitwirken. Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Zu unterscheiden ist zwischen absoluten Befangenheitsgründen, die zwangsläufig zum Ausschluss einer Person an der Mitwirkung in einer BAK oder als externe Gutachterin oder externer Gutachter führen, und Gründen, die geeignet sind, Misstrauen an der unparteiischen Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).

Absolute Befangenheitsgründe (§ 20 LVwVfG) liegen vor für:

- Personen, die sich selbst auf die zu besetzende (Junior-)Professur beworben haben,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 20 Abs. 5 LVwVfG (Dazu zählen Eltern, Kinder, Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Die genannten verwandten Personen sind auch dann von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht.),
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der BAK in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben.

Eine Mitwirkung als Mitglied einer BAK oder als externe Gutachterin oder externer Gutachter kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit, § 21 LVwVfG). Maßgeblich ist die Sicht eines außenstehenden und objektiv urteilenden Dritten. Insbesondere folgende Kriterien können eine Besorgnis der Befangenheit begründen (Liste nicht abschließend):

- Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter § 20 LVwVfG fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte,
- eine wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten 3 Jahre, z. B. gemeinsame Publikation oder gemeinsame Arbeit in Forschungsprojekten,
- Betreuung einer Dissertation oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb der letzten 6 Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre,
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- scheidende/vorangegangene Inhaberin oder scheidender/vorangegangener Inhaber der zu besetzenden Professur.

Bereits bei der Zusammenstellung der BAK ist auf Unbefangenheit zu achten. Personen, die nach den oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der BAK ausgeschlossen sind (absolute Befangenheit) oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein kann, dürfen nicht zur Mitwirkung in der BAK vorgeschlagen werden. Spätestens in der ersten Sitzung der BAK müssen Mitglieder der BAK, bei denen Gründe für Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit vorliegen, dies der oder dem Vorsitzenden der BAK anzeigen. Tritt die Befangenheit erst nach Eingang der Bewerbungen auf, so ist die Befangenheit der oder dem Vorsitzenden umgehend anzuzeigen und zwar sobald die Namen der Bewerberinnen und Bewerber feststehen und vor der Diskussion der einzelnen Bewerbungen. Die oder der Vorsitzende weist sowohl in der ersten Sitzung als auch vor Beginn der Vorauswahl auf die Notwendigkeit der Unbefangenheit hin. Neben der Verpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Offenlegung einer möglichen Befangenheit ist auch die oder der

Vorsitzende in der Pflicht, entsprechenden Hinweisen nachzugehen. Befangenheit ist sowohl bei stimmberechtigten als auch beratenden Mitgliedern sowie Gutachterinnen und Gutachtern zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Hat bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt, führt dies zur Ungültigkeit des Beschlusses. Befangene Mitglieder der BAK sind umgehend nach Bekanntwerden der Befangenheit durch neue, unbefangene Mitglieder zu ersetzen. Wer sich selbst – auch ohne die Angabe von Gründen – für befangen erklärt, darf nicht am weiteren Verfahren mitwirken. Absolute Befangenheitsgründe gemäß § 20 LVwVG führen zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Mitwirkung in der BAK.

Sofern Gründe angegeben werden, die gemäß § 21 LVwVG Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen, entscheidet die BAK nach Anhörung der betreffenden Person in deren Abwesenheit über das Vorliegen von Befangenheitsgründen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist die oder der Vorsitzende selbst von Befangenheit betroffen, übernimmt hierzu ein anderes BAK-Mitglied die Sitzungsleitung; wird die Befangenheit bestätigt, ist ein neuer Vorsitz zu bestimmen. Nach erfolgter Beschlussfassung über die Befangenheit muss in der Dokumentation jeder einzelne Punkt, der eine Besorgnis der Befangenheit auslöst, entkräftet werden, wenn die Person weiterhin Teil der BAK sein soll.

### **4.3. Dokumentation**

Alle von der BAK durchgeführten Verfahrensschritte sind von ihr rechtssicher zu dokumentieren sowie ihre Sitzungen zu protokollieren. Protokolle müssen in der folgenden Sitzung verabschiedet werden. Eine fehlende schriftliche Dokumentation stellt einen nicht heilbaren Verfahrensfehler dar. Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind offenzulegen und im Protokoll zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können.

Bei der Niederschrift ist § 19 der Verfahrenssatzung der Hochschule zu beachten, insbesondere müssen der wesentliche Gang der Verhandlungen, Name und Funktion der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der Beschlüsse festgehalten werden.

Darüber hinaus ist zu dokumentieren, dass bei der Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern hinreichend Bemühungen unternommen wurden, um qualifizierte Frauen und Männer in den Fächern, in denen sie jeweils unterrepräsentiert sind, zur Bewerbung zu motivieren (s. auch einzelne Verfahrensschritte).

## **5 Ausschreibung**

Die Stellenausschreibung erfolgt in Einklang mit den Angaben im StEP und der Funktionsbeschreibung, skizziert aber genauer, was für eine Person gesucht wird.

Die BAK formuliert in einer Auftaktsitzung die Ausschreibung und legt damit auch die Kriterien für die Stellenbesetzung fest. Bei der in diesem Schritt erfolgenden Marktsondierung ist zu berücksichtigen, dass so ausgeschrieben werden muss, dass ein Pool an Bewerberinnen und Bewerbern zustande kommen kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Professur so

breit ausgeschrieben ist, dass sich genügend Personen mit unterschiedlichen Biografien und akademischen Lebensläufen darauf bewerben können.

Der genaue Kriterienkatalog für die Auswahl muss stets in Einklang mit der Ausschreibung stehen und festgelegt werden, bevor die Bewerbungsunterlagen angeschaut und diskutiert werden. Eine Sichtung der Unterlagen vor Festlegung der Kriterien stellt einen Verfahrensverstoß dar. Ausschreibung und Kriterienkatalog müssen klar zwischen erforderlichen und wünschenswerten Kriterien differenzieren und dies sprachlich kenntlich machen. Eine nachträgliche Änderung von erforderlichen zu wünschenswerten Kriterien oder umgekehrt ist nicht möglich.

Bei der Erstellung der Ausschreibung wird auch diskutiert, ob eine Teilzeitausschreibung (Tandem) erfolgen soll. Das Kriterium einer sehr guten Promotion wird mit „mindestens magna cum laude“ präzisiert; fehlt auf der Promotionsurkunde oder anderen vergleichbaren eingereichten Dokumenten eine Bewertung der Promotion, wird die Begutachtung angefordert (ggf. mit beglaubigter Übersetzung, deren Kosten die Bewerberin oder der Bewerber trägt).

Die Ausschreibung erfolgt international in einschlägigen Medien und zwar zumindest bei Tenure-Track-Professuren sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch. Dabei ist darauf zu achten, dass die beiden Versionen weder inhaltlich noch in ihrer Differenzierung von Kann- und Soll-Kriterien voneinander abweichen. In der Ausschreibung ist auf die geforderte dreijährige Schulpraxis gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 51 Abs. 2 Satz 2 LHG hinzuweisen. Zuständig für die Veröffentlichung der Ausschreibung ist die Personalabteilung. Einen Entwurf des Ausschreibungstextes leitet die oder der Vorsitzende der BAK an die Personalabteilung zur Veröffentlichung weiter.

Ausgeschrieben wird standardmäßig in der Wochenzeitung DIE ZEIT, beim Internetportal indeed, auf der Website der Hochschule (internationale Ausschreibung) sowie bei der Bundesagentur für Arbeit. Die BAK prüft, ob eine Ausschreibung über die Plattform einer für die zu besetzenden Professur einschlägigen Fachgesellschaft sinnvoll ist. Die Kosten für die erste Standardausschreibung in der ZEIT werden aus dem zentralen Hochschulkapitel übernommen, weitere Kosten sind ggf. vom Institut zu tragen. Zur Abfassung der Ausschreibung soll das bereitgestellte Muster verwendet werden, für den Abdruck bspw. in der ZEIT kann ein verkürztes Muster verwendet werden.

## **6 Auswahlverfahren**

Der Einhaltung der Verfahrensschritte kommt bei einem rechtssicheren Berufungs- bzw. Auswahlverfahren besondere Bedeutung zu. So müssen die Kriterien der Auswahl feststehen, bevor die einzelnen Bewerbungen gesichtet werden. Eine Reihung der Bewerbungen darf erst erfolgen, wenn die vergleichenden Gutachten vorliegen.

Die BAK tagt grundsätzlich in präsenzter Sitzung. Die erste (Festlegung der Kriterien), zweite (Vorauswahl) sowie die letzte Sitzung der BAK können auch online oder hybrid durchgeführt werden, in begründeten Fällen können Kommissionsmitglieder auch an weiteren Sitzungen per Online-Zuschaltung teilnehmen. Bei den Probeveranstaltungen, dem Kolloquium und der anschließenden Sitzung der Kommission sind auch die externen Mitglieder persönlich anwesend. Näheres zur Durchführung von Online- und Hybridsitzungen sowie zur Abstimmungen in diesen Modi regelt die Verfahrenssatzung der Hochschule.



## **6.1. Vorauswahl**

In diesem Schritt werden die Bewerbungsunterlagen gesichtet und auf die Erfüllung der zuvor festgelegten Kriterien hin überprüft. Bei der Besetzung von Junior- und Tenure-Track-Professuren schließt dies die Prüfung der Beschäftigungszeiten nach § 51 Abs. 3 LHG ein; in Ausnahmefällen kann dabei auch die Expertise der Personalabteilung hinzugezogen werden. Als Verlängerungszeiten werden nur solche Zeiten gezählt, für die eine Verlängerung beantragt wurde und für die ein entsprechender schriftlicher Nachweis der Bewilligung vorgelegt werden kann. Bei der Erstellung der Synopse soll dieser Nachweis eingefordert werden.

Zu Vorstellungsgesprächen dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die erforderlichen, zuvor definierten notwendigen Kriterien der Ausschreibung erfüllen.

Bei der Bewertung der Bewerbungen ist die Vielfalt akademischer Lebensläufe zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Alters ist nur das akademische Alter relevant.

Bewirbt sich eine schwerbehinderte Person, ist umgehend die Vertrauensperson für Menschen mit Schwerbehinderung zu informieren und in das Berufungsverfahren einzubinden. Haben sich schwerbehinderte Personen beworben, sind sie zum Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern die fachliche Eignung nicht offenkundig fehlt (§165 SGB IX).

Unbeschadet des Prinzips der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz sucht die BAK aktiv nach geeigneten Bewerberinnen, wenn der Frauenanteil bei Bewerbungen weniger als 40 Prozent beträgt (s. Gleichstellungsplan); diese aktive Rekrutierung gemäß § 48 Abs. 3a LHG ist in den Unterlagen zum Verfahren zu dokumentieren.

Sollte aus Gründen der Bestenauslese eine Hausberufung erwogen werden, ist hierzu ein weiteres Gutachten einzuholen. Hinsichtlich der Frage, ab wann eine Vertretungsprofessorin oder ein Vertretungsprofessor in einem Berufungsverfahren als Hausbewerberin oder Hausbewerber zu werten ist, kann darauf abgestellt werden, ob die Vertretung auf Dauer also länger als auf ein Semester angelegt ist. Dann ist auf jeden Fall von einer Hausberufung auszugehen. Das Hausberufungsverbot ist jedoch im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG dahingehend auszulegen, dass lediglich eine erhöhte Begründungspflicht hinsichtlich der Auswahl der oder des Hausberufenen besteht, um verfahrensmäßig sicherzustellen, dass Hausbewerberinnen und Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern haben.

## **6.2. Vorstellung**

Nach eingehender Prüfung der Bewerbungsunterlagen bestimmt die jeweilige Kommission die einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten und legt Art, Themen und Reihenfolge der Probeveranstaltungen fest.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Probeveranstaltung über Termin und Thema zu unterrichten; diese Zeitspanne kann gegebenenfalls mit dem Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber verkürzt werden. Mit der Einladung werden drei Schriften angefordert, die möglichst in digitaler Form (elektronisch, Link, Scan) eingereicht werden sollen, darunter soll mindestens eine Qualifikationsschrift sein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keine Reisekosten erstattet werden können.

Zwei der drei folgenden Probeveranstaltungen sind notwendig:

- a) Fachvortrag, möglichst mit Diskussion zum Thema;
- b) Übung oder Seminar mit Studierenden;
- c) Analyse einer Unterrichtsaufzeichnung.

Im Anschluss an die Probeveranstaltungen führt die Kommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Kolloquium durch. Die Kommission kann hierfür ein Forschungs- und/oder Lehrkonzept erbitten.

Die oder der Vorsitzende lädt die Hochschulmitglieder zu hochschulöffentlichen Vorträgen ein.

In den Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden diese aktiv durch die Gleichstellungsvertretung darauf hingewiesen, dass Mitarbeitende mit Care-Aufgaben (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen etc.) durch verschiedene Maßnahmen zur Wahrnehmung der Gleichstellungsverantwortung der Hochschule unterstützt werden können.

Im Schritt der Vorstellung darf noch keine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen werden, sondern erst dann, wenn die Gutachten vorliegen (s. nächstes Kapitel).

### **6.3. Gutachten**

Vor der Aufstellung des Berufungsvorschlags sind auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen. Dem Attribut „extern“ kommt dabei besondere Bedeutung zu: Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der PHKA angehören, sollten nicht in Karlsruhe tätig sein und möglichst aus einem anderen Bundesland stammen. Ebenso soll die häufige Hinzuziehung von Gutachterinnen und Gutachtern von anderen Pädagogischen Hochschulen vermieden werden, max. eine Gutachterin oder ein Gutachter soll von einer anderen Pädagogischen Hochschule stammen. Vor der Beauftragung der Gutachten muss nach einer möglichen Befangenheit gefragt werden, diese Abfrage ist schriftlich zu dokumentieren.

Beauftragung und Kommunikation mit der externen Begutachtung erfolgen ausschließlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der BAK. Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen,
- Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht aufgefordert werden, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden,
- Ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht später als Gutachterinnen und Gutachter herangezogen werden,
- Die Gutachterinnen und Gutachter sind aus Gründen der Unbefangenheit mit den Gutachten bereits zu beauftragen, bevor die BAK die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt hat.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihren Gutachten eine unterzeichnete Erklärung zu den oben genannten Befangenheitskriterien beifügen, insbesondere ob und inwieweit sie bei der Promotion oder Habilitation der durch sie zu begutachtenden Person mitgewirkt haben.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten die Bewerbungsunterlagen, die eingereichten Schriften und ggf. das eingereichte Forschungs-/Lehrkonzept.

### **6.4. Berufungsvorschlag**

Nach einer allgemeinen Aussprache wird über die Listenfähigkeit der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt. Die BAK stellt unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Für die Erstellung des Platzierungsvorschlags gilt dabei folgender Modus:

- a) Über jeden Listenplatz wird geheim und einzeln abgestimmt, beginnend mit Platz eins. Mit Zustimmung aller Kommissionsmitglieder kann auch offen abgestimmt werden. Jedes Kommissionsmitglied besitzt je Platzierungsnummer eine Stimme. Solange zwischen zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern zu wählen ist, wird über Namen entschieden. Handelt es sich nur noch um eine Person, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltungen sind in jedem Wahlgang möglich. Nach jedem einzelnen Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben.
- b) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist dann platziert, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Bewerberin und kein Bewerber die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Abstimmungsgang (Stichwahl) die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren. Handelt es sich um die Wahl nur noch einer Person, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erreicht.
- c) Kommt es durch eine Stichwahl zur Stimmengleichheit, so sind die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten an gleicher Stelle zu platzieren. Stichwahlen sind auch durchzuführen, wenn sich im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.
- d) Nach den Abstimmungen über die Platzierungen wird über die gesamte Liste abgestimmt. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren.

Jedes Mitglied einer BAK kann dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum, das eine andere Reihung oder andere Personen und die sachlichen Gründe hierfür nennt, hinzufügen.

Für die Wahrnehmung der Gleichstellungsverantwortung sind bei der Erstellung des Berufungsvorschlags zudem folgende Punkte relevant für den abschließenden Bericht der BAK:

- Wie sind die Geschlechteranteile in den einzelnen Phasen des Berufungsverfahrens? Sind in den Fächern, in denen Frauen bzw. Männer an der PHKA unterrepräsentiert sind, überproportional viele Frauen bzw. Männer ausgeschieden?
- Kann der Berufungsvorschlag zur Erreichung der hochschulweiten paritätischen Professurenbesetzung beitragen? (§ 4 Abs. 7 Satz 2 LHG)

Die oder der Vorsitzende der BAK informiert die Studiendekanin oder den Studiendekan über die Listenplatzierten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan verfasst innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Listenplatzierten in der Lehre (§ 48 Abs. 3 Satz 7 LHG bzw. § 51 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 7 LHG). Für jede Person auf der Liste ist eine gesonderte Stellungnahme zur Lehrbefähigung zu erstellen. Ebenso wie die weiteren vorzulegenden Stellungnahmen (Gleichstellung, ggf. Schwerbehindertenvertretung) soll auch diese im positiven Fall kurz ausfallen. Der Berufungsvorschlag wird mit den vollständigen Unterlagen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fakultätsrats zugeleitet.

Der Berufungsvorschlag auf eine Professur nach § 48 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats bzw. nach § 51 Abs. 5 der Anhörung des Fakultätsrats. Bei Ablehnung durch den Fakultätsrat hat die Berufungskommission den Berufungsvorschlag zu überprüfen und dem Fakultätsrat erneut einen Berufungsvorschlag vorzulegen. Die notwendigen Beteiligungen werden dann wiederholt.

Nach Zustimmung des Fakultätsrats erhält der Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag.

## 7 Einstellung und Ernennung

Liegt dem Rektorat der Berufungsvorschlag nebst Stellungnahmen vor, entscheidet es über die Zustimmung zur vorgelegten Liste. Anschließend erfolgt die Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 48 Abs. 2 LHG bzw. § 51 Abs. 5 LHG). Von der Übertragung der Berufungen an die Hochschulen ausgenommen sind vereinfachte Verfahren i. S. d. § 48 Abs. 2 Satz 2 LHG sowie Berufungen im Konkordat bzw. Berufungen, bei denen das Einvernehmen von Religionsgemeinschaften erforderlich ist. In diesen Fällen ist vor der Ruferteilung das Einvernehmen mit dem MWK herzustellen. Sofern kein Einvernehmen des MWK erforderlich ist, genügt eine Anzeige der Berufung beim MWK. Die Anzeige über die erfolgreich abgeschlossenen Berufungsverfahren (Rufannahme) erfolgt jeweils im Januar für das vorangegangene Kalenderjahr durch die Personalabteilung.

In begründeten Fällen kann die Rektorin oder der Rektor von dem Berufungsvorschlag abweichen, die abweichende Entscheidung sowie ihre Begründung sind zu dokumentieren und dem Fakultätsvorstand mitzuteilen.

Nach der Ruferteilung führen die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die zu berufende Person reicht hierzu ein Lehr- und Forschungskonzept ein, aus dem die für die Ausstattung einzuplanenden Ressourcen ersichtlich sind. Die betroffenen Abteilungen (Personal, Haushalt, Gebäudemanagement, Hochschulbibliothek) nehmen hierzu vor den Berufungsverhandlungen Stellung. Kann in den Berufungsverhandlungen eine Einigung mit der zu berufenden Person erzielt werden, wird eine Berufungsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossen. Hierzu sind die bereitgestellten Muster für W1 oder W3 zu verwenden. Diese Berufungsvereinbarung regelt insbesondere den Dienstantritt sowie die Personal- und Sachmittelausstattung der Professur für die nächsten fünf Jahre (§ 48 Abs. 4 LHG). Der Entwurf der Berufungsvereinbarung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesandt und soll nach einer ca. dreiwöchigen Bedenkzeit mit Unterschrift an die Hochschule zurückgesandt werden. Darüber hinaus setzt das Rektorat die Berufsleistungsbezüge fest (§ 16 Abs. 3 Nr. 12 LHG). Hierbei sind die finanziellen Möglichkeiten des Vergaberahmens zu beachten. Der oder dem neu Berufenen ist die Bewilligung mittels Verwaltungsakt bekanntzugeben. Ist die Berufungsvereinbarung unterzeichnet, bereitet die Personalabteilung die Ernennungsurkunde vor, das Rektoratssekretariat vereinbart einen Termin mit der neuen Professorin oder dem neuen Professor, der vor dem jeweiligen Dienstantritt liegt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird durch die Rektorin oder den Rektor auch eine Willkommensmappe mit hilfreichen Informationen überreicht. Erst nach der Ernennung kann der Dienstantritt erfolgen; vom Datum des Dienstantritts wiederum sind bei Junior- und Tenure-Track-Professuren die Zeitpunkte für Zwischen- und Abschlussevaluation gemäß der durch die Satzung bestimmten Fristen abhängig.<sup>1</sup>

Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Ernennung und Überreichung der entsprechenden Urkunde durch die Rektorin oder den Rektor muss die Konkurrentenmitteilung erfolgen. Aus der Konkurrentenmitteilung muss ersichtlich sein, wen die Hochschule zu welchem Datum zu ernennen beabsichtigt.

---

<sup>1</sup> Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der aktuell gültigen Fassung.

## 8 Spezialfälle

Sofern in den folgenden Kapiteln zu den Spezialfällen nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen der vorangegangenen Kapitel.

### 8.1. Theologien

Für eine Professur in den Theologien bedarf es der Beteiligung der jeweiligen Religionsgemeinschaft (§ 48 Abs. 2 Satz 3 LHG). Vertreter der Religionsgemeinschaft sollen in das Berufungsverfahren einbezogen werden. Von der am 05.01.2023 ergangenen Regelung zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen, die eine Delegation der Zuständigkeit für Berufungsverfahren vom Ministerium an die Hochschulen vorsieht, sind Berufungsverfahren, bei denen das Einvernehmen von Religionsgemeinschaften erforderlich ist, ausgenommen. Daher muss bei diesen Verfahren das Einvernehmen des MWK eingeholt werden, bevor ein Ruf ergehen kann. Vor Ruferteilung ist auch das Nihil obstat der entsprechenden Religionsgemeinschaft über das MWK einzuholen.

In Gesprächen zwischen dem Sunnitischen Schulrat und den Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen wurde die Zusammensetzung einer BAK zur Besetzung einer (Junior-) Professur im Bereich der Islamischen Theologie/ Religionspädagogik vereinbart und im Schreiben des Sunnitischen Schulrats vom 16.05.2023 wie folgt festgelegt:

- ein professorales Mitglied der islamischen Religionspädagogik
- ein professorales Mitglied der islamischen Theologie oder der islamischen Religionspädagogik
- mindestens ein professorales Mitglied aus den Bildungswissenschaften
- mindestens ein professorales Mitglied einer anderen Theologie (z.B. Katholische Theologie/ Religionspädagogik oder Evangelische Theologie/ Religionspädagogik)
- mindestens eine studentische Vertretung der islamischen Theologie/ Religionspädagogik

### 8.2. Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track

Berufungen auf Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track folgen in der Regel denselben Schritten wie Berufungen auf W3-Professuren. Folgende Besonderheiten sind festzuhalten:

#### *Juniorprofessuren ohne und mit Tenure Track*

Juniorprofessuren können ohne und mit Tenure Track ausgeschrieben werden. Unter Tenure Track wird die verbindliche Zusage der Übernahme auf eine W3-Professur im Fall einer positiven Endevaluation verstanden. Juniorprofessuren sind zeitlich befristete Qualifikationsstellen. Diese Stellen adressieren Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer frühen Karrierephase.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen, hiervon unberührt bleiben Zeiten, die bspw. für Care-Aufgaben beantragt wurden (§ 51 Abs. 3 LHG).

### *Befristung*

Juniorprofessuren werden in der Regel auf sechs Jahre befristet (§ 51 Abs. Abs. 7). Vorzeiten einer Juniorprofessur ohne Tenure Track sind gemäß LHG auf die Juniorprofessur mit Tenure Track anzurechnen. Zwischen- und Abschlussevaluation werden entsprechend vorgezogen.

### *Ausschreibung*

In der Ausschreibung werden die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung benannt. Die Ausschreibung erfolgt bei einer Tenure-Track-Professur mit dem Hinweis auf die vorgesehene Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung. Zudem erfolgt die Ausschreibung einer TTP stets auch in englischer Sprache.

### *Hausberufung*

Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, müssen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wissenschaftlich oder künstlerisch tätig gewesen sein (§ 48 Abs. 2 Satz 4 LHG). Bewerberinnen und Bewerber für eine Juniorprofessur ohne Tenure Track müssen nach dem ersten Hochschulabschluss die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein (§ 51 Abs. 5 Satz 2 LHG). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich, wenn aufgrund der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) die Berufung eines Mitglieds der Hochschule geboten ist.

### *Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter*

Am Berufungsverfahren einer Tenure-Track-Professur sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen (§ 51 b Abs.1 Satz 3).

### *Ausstattung*

Eine Tenure-Track-Professur ist unter Berücksichtigung der Grundfinanzierung der Hochschule mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.

### *Qualitätssicherungskonzept*

Das Leistungsprinzip wird durch ein mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept gewahrt, in dem Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren geregelt sind. Das Qualitätssicherungskonzept ist im Sinne des „transparenten Karrierewegs“ auf der Website der Hochschule abrufbar.

Das Qualitätssicherungskonzept umfasst

- Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track (Juniorprofessurensatzung) sowie
- die Handreichung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu Ablauf und Kriterien der Qualitätssicherung bei Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track (Juniorprofessurenhandreichung).

### *Vereinfachte Verfahren*

Nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG kann bei der Überführung einer Tenure-Track-Professur in die höhere Besoldungsgruppe (bspw. TTP von W1 nach W3) „von einer Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden“. In diesem vereinfachten Verfahren entfallen demnach die Stellenausschreibung sowie die unter „Vorstellung“ genannten Probeveranstaltungen.

Nach erfolgreicher Abschlussevaluation kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Rahmen des TTP-Verfahrens direkt durch die Rektorin oder den Rektor auf eine reguläre (W3-) Professur berufen werden.

Erhält eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor vor erfolgreicher Abschlussevaluation einen auswärtigen Ruf, kann zur Rufabwehr ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Näheres regelt die TTP-Satzung der Hochschule.

## **Hinweis auf weitere Dokumente**

Der Berufungsleitfaden verweist auf weitere interne Regelungen der Hochschule, die in ihrer aktuellen Fassung auf der Website abrufbar sind (teilweise nach Login). Es kann sinnvoll sein, diese ebenfalls zu Rate zu ziehen:

- Verfahrenssatzung der Pädagogische Hochschule
- Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track (Juniorprofessurensatzung)
- Handreichung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu Ablauf und Kriterien der Evaluationsverfahren von Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track (Juniorprofessurenhandreichung)

Zur Erleichterung der internen Arbeitsabläufe sind über die Verwaltung folgende Dokumente als Muster verfügbar:

- Funktionsbeschreibung
- Stellenausschreibung einer Professur (Print + Online)
- Unbefangenheitserklärung
- Berufungsvereinbarung